

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. Dezember 1980
über eine ergänzende Aktion zur Bekämpfung der Armut
(80/1270/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß 75/458/EWG vom 22. Juli 1975 über das Programm von Modellvorhaben und Modellstudien zur Bekämpfung der Armut ⁽³⁾, in der Fassung des Beschlusses 77/779/EWG ⁽⁴⁾, hat der Rat die Kommission ermächtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan der Gemeinschaften für 1975, 1976, 1977, 1978 und 1979 hierfür zugewiesenen Mittel Modellvorhaben zu fördern oder finanziell zu unterstützen, die auf die Erprobung und Entwicklung neuer Methoden abzielen, mit denen Personen, die in der Gemeinschaft in Armut leben oder von Armut bedroht sind, geholfen werden soll, und Modellstudien zu fördern, finanziell zu unterstützen oder durchzuführen, die darauf abzielen, zum Verständnis der Art, der Ursachen, des Ausmaßes und der Ausbreitung der Armut in der Gemeinschaft beizutragen.

Die Kommission hat ein Programm aufgestellt, das

- 29 Modellvorhaben und Modellstudien,
- die Erstellung eines Berichtes zur Beurteilung dieses Programms und
- die Ausarbeitung von 8 einzelstaatlichen Berichten zum Problem der Armut und ihrer Bekämpfung in den Mitgliedstaaten

umfaßt.

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament gemäß Artikel 6 des Beschlusses 75/458/EWG einen zweiten Bericht über den Fortgang der Tätigkeiten auf diesem Gebiet unterbreitet.

Unmittelbar nach Abschluß des Programms, spätestens jedoch am 30. Juni 1981, legt die Kommission aufgrund derselben Bestimmung einen Schlußbericht mit einer Beurteilung der erzielten Ergebnisse vor; unbeschadet dieses Berichtes hat die Kommission bereits jetzt einen Bericht zur zwischenzeitlichen Beurteilung des Programms auf der Grundlage bereits vorliegender Teilergebnisse vorgelegt.

Es empfiehlt sich, unter Berücksichtigung der noch verfügbaren Haushaltsmittel und der für 1981 vorgesehenen Mittel bis zur Höhe der restlichen Zahlungsermächtigungen die Fortsetzung einer auf Untersuchungen bzw. Seminaren beruhenden Aktion zur Vertiefung und Ergänzung der Kriterien für die Beurteilung einiger wichtiger Aspekte des Programms für ein weiteres Jahr zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Kommission kann im Hinblick auf die Vertiefung und Ergänzung der in Artikel 6 des Beschlusses 75/458/EWG vorgesehenen, spätestens am 30. Juni 1981 erfolgenden Beurteilung des Programms zur Bekämpfung der Armut im Rahmen der in Artikel 306 des Haushaltsplans der Gemeinschaften für 1980 verfügbaren Restmittel bis zum 30. November 1981 Untersuchungen und Seminare fördern, abschließen, finanzieren oder durchführen, die in bezug auf verschiedene wichtige Aspekte der Bekämpfung der Armut im Sinne des Artikels 1 des genannten Beschlusses Lücken schließen sollen. Die im Haushalt 1981 eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen können bis zur Höhe der restlichen Zahlungsermächtigungen in Anspruch genommen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 65.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 28.

Artikel 2

Für die Gewährung des Zuschusses der Gemeinschaft und die Abwicklung der Maßnahmen gelten im Rahmen dieses Beschlusses die Artikel 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses 75/458/EWG.

Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er wird am 1. Dezember 1980 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1980.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am fünften Tag nach seiner

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SANTER